



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. 11/49/17G  
Vom **07.12.2011**  
P111240

Ratschlag Änderung des Bebauungsplanes, Zonenänderung sowie Abweisung der Einsprachen für die Liegenschaften Rosentalstrasse 9-13, (Areal Messeturm) Rosentalstrasse, Mattenstrasse

---

11.1240.01, Ratschlag des RR vom 17.08.2011

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf §§ 101 und 105 Abs. 1 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999<sup>1</sup> und nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 11.1240.01 vom 16. August 2011 und nach dem mündlichen Antrag der Bau- und Raumplanungskommission, beschliesst:

### I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 13'544 des Planungsamts vom 21. Februar 2011 wird verbindlich erklärt.

### II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 157

Der Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes und Erlass spezieller Bauvorschriften am Messeplatz vom 16. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

Ziff. 1 erhält folgende neue Fassung:

1. Der Bebauungsplan Nr. 13'542 des Planungsamts vom 21. Februar 2011 wird verbindlich erklärt.

---

<sup>1</sup> SG 730.100.

Ziff. 2 erhält folgende neue Fassung:

2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

Ziff. 2.4, 2.5 und 2.6 erhalten folgende neue Fassung:

- 2.4 Der Baubereich D ist für die Erschliessung der Baubereiche A, B, C, E und F vorgesehen und darf unterirdisch bebaut werden.
- 2.5 Im Baubereich E darf ein Gebäude mit 14 oberirdischen Vollgeschossen und einer Wandhöhe von maximal 45.90 m für Wohnen (mindestens 4'300 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche) sowie für Dienstleistungen (maximal 8'380 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche) erstellt werden. Ein Dachgeschoss ist nicht zulässig. Das Erdgeschoss ist für Publikumsnutzungen zu verwenden. Ein Fahrwegrecht durch den Baubereich E zu Gunsten des Baubereichs A ist grundbuchlich zu sichern.
- 2.6 Der Baubereich F darf unterirdisch bebaut werden.

### **III. Delegation**

Der Regierungsrat wird zum Abschluss der Baurechtsverträge ermächtigt, die zur Erstellung der im Bebauungsplan Nr. 13'542 des Planungsamts vom 21. Februar 2011 vorgesehenen Gebäudeteile nötig sind.

### **IV. Entscheide über Einsprachen**

Die gegen den genannten Bebauungsplan eingegangenen Einsprachen, die im Ratschlag einzeln aufgeführt sind, werden abgewiesen.

### **V. Publikation**

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht, Bäumleingasse 1, 4051 Basel, erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach der Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.